

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Merkle Energie GbR, Schulstraße 7, 86381 Krumbach-Attenhausen, vom 27.08.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage in 86381 Krumbach-Attenhausen, Sommerhalde, Fl.-Nrn. 138, 139, 139/1, 140/2 und 284 Gmk. Attenhausen; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Merkle Energie GbR führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach für die wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in

- Der Errichtung und dem Betrieb eines dritten BHKW mit einer FWL von 1.050 kW in einem Stahlcontainer mit Abgaskamin sowie Not- und Gemischkühler,
- der Errichtung und dem Betrieb eines Aktivkohleadsorbers,
- der Errichtung und dem Betrieb eines dritten Gärrestlagerbehälters mit Tragluftfoliengasspeicher und Rührwerk,
- der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Trafos,
- der Errichtung einer Havarieschutzumwallung aus Betonfertigteilen sowie
- dem Ersatz der bestehenden Not-Gasfackel.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 jeweils Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach Nr. 2.3.7 und ein FFH-Gebiet nach 2.3.1 („Buchenwald östlich von Krumbach“) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 20.01.2020, Nr. 41 Az. 1711.0, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 41, Zimmer 115, Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 20. Januar 2020
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin